



Ausgabe Nr. 10/2023 vom 12.10.2023

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **261. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Der Entwurf der Spielzeugverordnung

Am 28. Juli 2023 hat die Kommission ihren Entwurf der neuen Spielzeugverordnung vorgelegt, durch die die Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG abgelöst werden soll.

In der derzeit gültigen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG werden die Sicherheitsanforderungen festgelegt, die ein in der EU oder in Drittländern hergestelltes Spielzeug erfüllen muss, damit es in der EU in Verkehr gebracht werden kann. Zugleich wird mit der Richtlinie der freie Verkehr von Spielzeug im Binnenmarkt sichergestellt.

Bei der regelmäßigen Beobachtung und Bewertung der Richtlinie im Rahmen ihrer Anwendung wurden eine Reihe von Mängeln festgestellt, die seit ihrer Annahme im Jahr 2009 aufgetreten sind. Insbesondere wurden Mängel bei den Risiken durch schädliche Chemikalien festgestellt. Außerdem gibt es Mängel bei der Durchsetzung der Richtlinie im Zusammenhang mit Onlineverkäufen.

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Der Anwendungsbereich soll auch zukünftig unverändert bleiben und auch für die Verordnung gelten. Die Definition des Ausdrucks „Spielzeug“ wird nicht geändert und entspricht der Richtlinie 2009/48/EG. Auch die allgemeinen Begriffsbestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG werden beibehalten. Es wurden jedoch zusätzliche Begriffsbestimmungen zu dem geplanten Produktpass aufgenommen.

Die nicht unter die vorgeschlagene Verordnung fallenden Produkte werden als Liste in Anhang I aufgeführt. Die ausgenommenen Produkte entsprechen – mit

Ausnahme der Schleudern und Steinschleudern - denen der noch geltenden Richtlinie. Schleudern und Steinschleudern sollen zukünftig nicht mehr vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte

Wie schon in anderen Verordnungen wird der Kommission auch hier die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Um die einheitliche Anwendung der Verordnung sicherzustellen, soll in den Durchführungsrechtsakten soll unter anderem geregelt werden, ob bestimmte Produkte oder Produktkategorien als Spielzeug angesehen werden oder nicht. Insbesondere sollen der Kommission auch Durchführungsbefugnisse übertragen werden, wenn es um die technischen Anforderungen an den Produktpass geht. Die Kommission soll zudem die Möglichkeit erhalten, in Ausnahmefällen Maßnahmen in Bezug auf konforme Spielzeuge zu ergreifen, wenn von diesen Spielzeugen ein Sicherheitsrisiko ausgeht.

In delegierten Rechtsakten sollen die Bestimmungen über die Warnhinweise in Anhang III an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt angepasst werden. Die Bestimmungen über bestimmte Stoffe und Gemische sollen derart geregelt werden, dass ihre Verwendung in Spielzeug erlaubt wird und neue Grenzwerte für bestimmte Stoffe in Spielzeug festgelegt werden. Auch die Vorgaben bezüglich des geplanten Produktpasses sollen in den Durchführungsrechtsakten geregelt werden. Des Weiteren soll geregelt werden, welche Punkte und Informationen von den Zollbehörden kontrolliert werden müssen oder können.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie alle Anforderungen der Maschinenrichtlinie MD 2006/42/EG inkl. EMC, LVD, PED, RED, ... sowie der zukünftigen Maschinenverordnung MR (EU) 2023/1230.

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.600 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!



www.CEKOORDINATOR.eu

Jetzt anmelden!

Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

+49(0)2405/4066066

Sicherheitsanforderungen an Spielzeuge

Alle Spielzeuge im Anwendungsbereich der Verordnung müssen die allgemeinen und besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllen. Es müssen besondere Warnhinweise angebracht werden, wenn diese für den sicheren Gebrauch der Spielzeuge erforderlich sind. Für bestimmte chemische Inhaltstoffe wird es Grenzwerte geben.

Während die Kategorien der besonderen Sicherheitsanforderungen gegenüber der Richtlinie 2009/48/EG unverändert bleiben, gehen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen über den Schutz der physischen Gesundheit und Sicherheit der Benutzer hinaus und erstreckt sich zukünftig auch auf das

psychische Wohlbefinden und die kognitive Entwicklung von Kindern.

Die wichtigsten Kategorien wesentlicher Anforderungen an Spielzeuge werden in Anhang II der Verordnung festgelegt:

- physikalische und mechanische Eigenschaften,
- Entzündbarkeit,
- chemische Eigenschaften,
- elektrische Eigenschaften,
- Hygiene und
- Radioaktivität.

Die chemischen Eigenschaften werden geändert und vereinfacht. Die allgemeinen Einschränkungen für besonders schädliche Stoffe beziehen sich zukünftig auf:

- karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe (CMR-Stoffe),
- endokrine Disruptoren,
- Inhalationsallergene und
- spezifisch organotoxische Stoffe.

Die Möglichkeiten für Ausnahmen von diesem Verbot werden zudem eingeschränkt. Ausnahmen sollen nur noch möglich sein, wenn die Verwendung dieser Stoffe in Erzeugnissen für Verbraucher nicht gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten ist. Ausnahmen können bei der ECHA beantragt werden. Ausnahmen für bestimmte Stoffe werden dann als erlaubte Verwendungen in die Verordnung aufgenommen, da die Ausnahmen allgemeine Geltung haben werden.

Anzeige

SEMINAR TIPP

IBF

**Umstieg auf die neue
Maschinenverordnung (EU) 2023/1230**

Verlieren Sie keine Zeit und beschäftigen Sie sich jetzt mit den Neuerungen und Änderungen, die Ihr Produkt und Ihren Konformitätsbewertungsprozess betreffen.

MASCHINEN RICHTLINIE MASCHINEN VERORDNUNG

MIT DIESEM SEMINAR HELFEN WIR IHNEN DABEI:

www.ibf-solutions.com/seminare/mvo

Konformitätsvermutung und Konformitätsbewertung

Bei Spielzeugen, deren Hersteller die einschlägigen harmonisierten Normen oder Teile davon anwenden, gilt wie bisher die Konformitätsvermutung. Gibt es keine einschlägigen harmonisierten Normen, dann wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemeinsame Spezifikationen festzulegen. Die gemeinsamen Spezifikationen lösen dann ersatzweise die Konformitätsvermutung aus. Diese Ausweichlösung soll aber nur dann herangezogen werden, wenn die Normungsgremien nicht in der Lage sind, Normen bereitzustellen bzw. wenn sie Normen bereitstellen, die nicht mit dem Normungsauftrag der Kommission und den in Anhang II aufgeführten

wesentlichen Anforderungen übereinstimmen.

Für die Konformitätsbewertung hat der Hersteller weiterhin die Möglichkeit der internen Kontrolle (Modul A), wenn er die einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen anwendet. Eine Zertifizierung durch eine notifizierte Stelle ist wie bisher erforderlich, wenn:

- es keine harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen gibt,
- die harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht eingehalten bzw. angewendet werden oder
- die harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen nicht alle mit dem Spielzeug verbundenen Risiken abdecken.

Der Hersteller muss bei seiner Bewertung die möglichen Kombination oder Kumulation der Risiken durch Chemikalien im Spielzeug berücksichtigen.

Die erforderlichen technischen Unterlagen müssen alle notwendigen Angaben enthalten, aus denen hervorgeht, wie der Hersteller sicherstellt, dass das Spielzeug die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Insbesondere müssen die technischen Unterlagen die in Anhang V der Verordnung aufgeführten Unterlagen enthalten und in einer der Amtssprachen der Union abgefasst werden.

Anzeige



Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Webinar	06.11.2023	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Bremen	20. – 23.11.23	CE-Koordinator (TÜV)
Hamburg	27.11.2023	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Oldenburg	30.11.2023	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Essen	21.02.2024	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Dresden	16.04.2024	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Der Produktpass

In der Verordnung werden die Pflichten der Herstellern, Importeure und Händler festgelegt. Der Hersteller muss für das Spielzeug u.a. einen Produktpass ausstellen, der die relevanten Informationen zur Konformität enthält und die EU-Konformitätserklärung ersetzt wird. Außerdem muss ein Bevollmächtigter für die in Artikel 4 der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 festgelegten Aufgaben benannt werden.

Die EU-Konformitätserklärung wird durch die Verpflichtung ersetzt, dass für Spielzeuge ein Produktpass vorliegen muss. In dem Produktpass wird die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung erklärt. Der Produktpass soll über einen Datenträger mit einer eindeutigen Produktkennung verbunden sein und muss die in der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte festgelegten technischen Anforderungen an den Produktpass erfüllen. Die Referenz des Produktpasses muss in ein zentrales Register der Kommission aufgenommen werden, das gemäß der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte eingerichtet wird. Diese Information muss dann den Zollbehörden

vorgelegt werden, wenn Spielzeuge aus Drittländern importiert werden.

Der Datenträger muss physisch auf dem Spielzeug oder einem an dem Spielzeug befestigten Etikett angebracht werden. Bei kleinen Spielzeugen und Spielzeugen, die aus kleinen Teilen bestehen, kann der Datenträger stattdessen auf deren Verpackung angebracht werden. Er muss für den Verbraucher vor dem Kauf und für die Marktüberwachungsbehörden deutlich sichtbar sein. Das gilt auch in Fällen, in denen das Spielzeug im Fernabsatz bereitgestellt wird.

Der Produktpass muss für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Spielzeugs verfügbar sein. Das gilt auch nach einer Insolvenz oder Liquidation des jeweiligen Wirtschaftsakteurs, der den Produktpass ausgestellt hat bzw. nachdem der Wirtschaftsakteur seine Tätigkeit in der Union eingestellt hat.

Der Produktpass muss in Bezug auf die technischen, semantischen und organisatorischen Aspekte vollständig interoperabel mit anderen Produktpässen (z.B. aus der Batterieverordnung) sein. Alle im Produktpass enthaltenen Informationen müssen auf offenen Standards beruhen, die in einem interoperablen Format entwickelt werden und maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar sein müssen. Die Verbraucher und andere Endnutzer, die Wirtschaftsakteure und andere maßgebliche Akteure müssen kostenlosen Zugang zum Produktpass haben.

Vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs müssen diese Informationen inkl. des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs in das eingerichtete Register hochgeladen werden. Die Kommission, die Marktüberwachungsbehörden und die Zollbehörden haben im Anschluss Zugang zu den im Register gespeicherten Informationen.

Inkrafttreten und Anwendung

Die Verordnung soll am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten. Nach einer weiteren Übergangsfrist von 30 Monaten muss sie dann angewendet werden.

Aktuelles

Berichtigung von Delegierten Verordnungen zur Energieverbrauchskennzeichnung

Am 26.09.2023 wurde im Amtsblatt der EU die

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2048 der Kommission vom 4. Juli 2023 zur Berichtigung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 626/2011, (EU) 2019/2015, (EU) 2019/2016 und (EU) 2019/2018 in Bezug auf die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Luftkonditionierern, Lichtquellen, Kühlgeräten und Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

veröffentlicht. Durch die Verordnung werden zahlreiche Punkte in den Anhängen berichtigt:

- Die Anhänge I und III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011 werden gemäß Anhang 1 berichtigt.
- Die Anhänge VI und IX der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015 werden gemäß Anhang 2 berichtigt.
- Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2016 wird gemäß Anhang 3 berichtigt.
- Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 wird gemäß Anhang 4 berichtigt.

Die Verordnung ist am 30.09.2020 in Kraft getreten.

Änderung der REACH-Verordnung

Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist hinsichtlich

synthetischer Polymermikropartikel geändert worden.

Die Verordnungen tritt am 17. Oktober 2023 in Kraft.

Anzeige



The advertisement features a man with glasses and a grey sweater standing in a factory setting with a car chassis. A circular logo on the right contains the text 'geprüft am: EDAG Safety Service' and a date '17.10.2023'. Below the image, the text 'Safety Know-how vom Praktiker' is displayed. The main headline is 'EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT'. A list of services is provided, along with contact information for EDAG Production Solutions GmbH & Co. KG.

Safety Know-how vom Praktiker

EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT

- Bewertung von Maschinen, Anlagen und Technologien
- Risikobeurteilungen und Gefährdungsbeurteilungen
- Kostenoptimierte Sicherheitskonzepte
- Internationalisierte Sicherheitsstandards
- Seminare, Workshops, Beratung
- Skalierte Sicherheit: von Kurzberatung bis zur bevollmächtigten Inverkehrbringung Ihrer Maschinen
- Sicherheitsinspektionen und Validierungen
- Technische Messungen: Nachlaufzeit, Elektrotechnik, MRK, Safe-Roboter, programmierbare Sicherheit
- Optimierung Ihrer Betriebsorganisation
- Vorbereitung von Zertifizierungen bei „Notified Bodies“

EDAG Production Solutions GmbH & Co. KG
Sicherheitstechnische Dienstleistungen
www.edag.com/de/safety
ulrich.hochrein@edag-PS.com

edag.com



Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Entwurf eines königlichen Dekrets zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Luftreinigungssystemen zur Bekämpfung von durch Aerosol übertragbaren Viren für andere Zwecke als medizinische Zwecke (Notifizierung 2023/0525/BE)

Der Entwurf eines königlichen Dekrets wird im Rahmen des Produktstandardgesetzes (Gesetz vom 21. Dezember 1998) angenommen, das es ermöglicht, unter anderem die Bedingungen für das Inverkehrbringen der Produkte festzulegen. Der Entwurf zielt darauf ab, Bedingungen für das Inverkehrbringen von Luftreinigungsgeräten festzulegen, die für andere Zwecke als medizinische Zwecke verwendet werden. Zu den Bedingungen für das Inverkehrbringen gehören die Effizienzniveaus gegen durch Aerosol übertragbare Viren und die Ungefährlichkeit für Personen, die sich an den Orten befinden, an denen diese Ausrüstung installiert ist. Der Entwurf stützt sich auf die am 15. Februar 2021 veröffentlichte Stellungnahme 9616 des Hohen Rates für Gesundheit sowie auf die Stellungnahme 73.799/3 des Staatsrates vom 5. Juli 2023.

Funkschnittstellen für drahtlose Mikrofone, Meldeverbindungen, DECT-Geräte, Satellitenbodenstationen und professionelle Drohnenfernsteuerungen

Der Entwurf umfasst die folgenden Funkschnittstellen:

- B10-12 für drahtlose Mikrofone;
- F02-02 für Meldeverbindungen;
- G02-01 für DECT-Geräte;
- K01-02, K01-03, K01-06 bis K01-10, K01-21 bis K01-24 und K03-03 für Satellitenbodenstationen;
- L01-01 für professionelle Drohnenfernsteuerung.

Diese Funkschnittstellen umfassen Details des Frequenzplans und die Beschreibung der technischen Mindestanforderungen an die betreffenden Funkkommunikationsgeräte im Zusammenhang mit der effizienten Nutzung des Funkspektrums.

Königliches Dekret zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen tragbarer und transportabler CO₂-Messgeräte zur Überwachung der Luftqualität in Innenräumen (Notifizierung 2023/0551/BE)

Das Dekret zielt zum einen darauf ab, die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Geräten zur Messung der CO₂-Konzentration auf dem belgischen Markt festzulegen, und zum anderen auf die Verwendung dieser Geräte zur Messung der CO₂-Konzentration in geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen.

Die Messung der Luftqualität in Innenräumen und insbesondere der CO₂-Konzentration ermöglicht es, die Qualität der Belüftung in geschlossenen und in diesem Fall öffentlich zugänglichen Räumen zu beurteilen. Die Verfügbarkeit von Geräten zur Messung der Luftqualität in Innenräumen auf dem Markt und zum Verkauf an die Verbraucher ist daher eine Notwendigkeit, um beurteilen zu können, ob die Lüftungsluftströme für die Personen, die sich in den betreffenden Räumen aufhalten, ausreichend sind. Im Zusammenhang mit der Luftqualität in Innenräumen ist die Messung der Luftqualität in Innenräumen daher ein wesentlicher Schritt für die Entscheidungsfindung und für die Bereitstellung von Informationen.

Schweden:

Verordnungen des Schwedischen Amtes für Akkreditierung und Konformitätsbewertung über Kälteenergiezähler (Notifizierung 2023/0546/SE)

Zusammenfassend enthält der Entwurf folgende Punkte:

- Anforderungen an Wirtschaftsbeteiligte, die Kälteenergiezähler auf den Markt bringen, und an die Nutzer dieser Zähler;
- den Anwendungsbereich im Zusammenhang mit der Messpflicht gemäß dem Fernkältegesetz (2022:332);
- Teile der Anforderungen der Norm SS-EN 1434 oder gleichwertige Anforderungen, die mit Blick auf Kälteenergiezähler erfüllt werden müssen;
- bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Genauigkeitsklasse, der Temperatur und der Feuchtigkeitsbedingungen und der Tatsache, dass derjenige, der den Kälteenergiezähler in Betrieb nimmt, seine Eignung für die voraussichtlichen Betriebsbedingungen sicherstellen muss;
- das ein Kälteenergiezähler einer Baumusterprüfung und einer Produktprüfung unterzogen werden muss, wobei für die Produktprüfung eine statistische Kontrolle verwendet werden kann;
- das ein akkreditiertes Labor die Baumusterprüfung durchführen muss. Der Hersteller oder andere Wirtschaftsbeteiligte müssen nachweisen, dass die Kalibrierung oder Tests im Rahmen der Produktprüfung bestanden wurden;
- das Labor, das die Baumusterprüfung durchführt, muss unabhängig von dem Unternehmen sein, dessen Kälteenergiezähler geprüft werden soll, und darf kein Nutzerinteresse an dem Zähler haben;
- das Labor, das die Baumusterprüfung durchgeführt hat, stellt eine Baumusterprüfbescheinigung aus;
- Kälteenergiezählern muss als Bestätigung eine Herstellererklärung

beigefügt werden, dass der Zähler den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht; und

- bestimmte Informationen über den Zähler müssen am Ort desjenigen, der einen Kälteenergiezähler für Überwachungszwecke in Betrieb nimmt, leicht verfügbar sein.

Die Verordnungen des Schwedischen Amtes für Akkreditierung und Konformitätsbewertung über Kälteenergiezähler wurden bereits notifiziert (siehe 2022/596/S). Die Notifizierung wurde am 29. November 2022 zurückgezogen. Die Notifizierung betrifft die Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz. Alle Bestimmungen werden mit dem Ziel eingeführt, die Anforderungen an eine genaue Messung zu definieren.

Anzeige



mbt
maschinenbautage
ostermann

20. Maschinenbautage Köln

17. bis 20. Oktober 2023 - Maritim Hotel Köln

Die Woche rund um die
EG-Maschinenrichtlinie / EU-Maschinenverordnung

- Deutscher Maschinenrechtstag
- Konferenz Maschinenrichtlinie / -verordnung
- Workshops:
 - Beschaffung von Maschinen
 - Security im Rahmen der neuen EU-Maschinenverordnung

www.maschinenbautage.eu

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Die ägyptische Norm ES 3123-8 "Sicherheit von Spielzeug - Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den Hausgebrauch" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/286/Add.2)

Der Ministerialerlass Erlass Nr. 197 /2023 zur Einführung der ägyptischen Norm ES 4100 "Energieeffizienz von elektrischen Haushaltsgeräten und ähnlichen Geräten - Methoden zur Messung und Berechnung des Energieverbrauchs von Waschmaschinen" (Notifizierung G/TBT/N/EGY/364)

Australien:

Überprüfung der verbindlichen Norm für Spielzeug für Kinder bis einschließlich 36 Monate - Entwurf (Notifizierung G/TBT/N/AUS/137/Add.1)

Brasilien:

Entwurf einer EntschlieÙung 1200, 1. September 2023 (Medizinprodukte)
(Notifizierung G/TBT/N/BRA/1500)

Entwurf einer EntschlieÙung 1201, 1. September 2023 (Medizinprodukte)
(Notifizierung G/TBT/N/BRA/1499)

China:

Nationale Normen der P.R.C., Allgemeine Sicherheitsspezifikation für
Regenschirme (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1755)

Nationale Norm des P.R.C., Sicherheitsanforderungen an aufblasbare Spielgeräte
(Notifizierung G/TBT/N/CHN/1759)

CNCA-C24-02:202X Durchführungsbestimmungen für die obligatorische
Produktzertifizierung gewerblicher Gasverbrauchseinrichtungen (Notifizierung
G/TBT/N/CHN/1756)

CNCA-C18-01: Durchführungsbestimmungen für die obligatorische
Produktzertifizierung von Brandmeldeprodukten (Notifizierung
G/TBT/N/CHN/1757)

Indien:

Bestellung von Ventilatoren für Elektrogeräte (Qualitätskontrolle), 2023
(Notifizierung G/TBT/N/IND/312)

Elektrische Geräte für die gewerbliche Schank- und Verkaufsautomation
(Qualitätskontrolle), 2023 (Notifizierung G/TBT/N/IND/313)

Verordnung über Elektrogeräte zum Waschen von Haushaltswäsche
(Qualitätskontrolle), 2023 (Notifizierung G/TBT/N/IND/314)

Elektrogeräte für die Küche (Qualitätskontrolle) Bestellung, 2023 (Notifizierung
G/TBT/N/IND/315)

Elektrische Geräte für die Haut- oder Haarpflege (Qualitätskontrolle) Auftrag,
2023 (Notifizierung G/TBT/N/IND/316)

Asbest-/Faserzementbasierte Produkte (Qualitätskontrolle), 2023 (Notifizierung
G/TBT/N/IND/317)

Israel:

SI 60745 Teil 1 - Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit:
Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/1230/Corr.1)

Russland:

Der Entwurf zur Änderung des Beschlusses des Rates der Eurasischen
Wirtschaftskommission Nr. 83 vom 3. November 2016 (Medizinprodukte)
(Notifizierung G/TBT/N/RUS/149)

Änderungsentwurf der Technischen Vorschrift der Zollunion "Über die Sicherheit
von Aufzügen" (CU TR 011/2011) betreffend die Festlegung von Formen,
Systemen und Verfahren der Konformitätsbewertung auf der Grundlage von
Standardkonformitätsbewertungssystemen, die durch dem Beschluss Nr. 44 des
Rates der Kommission vom 18. April 2018 (Notifizierung G/TBT/N/RUS/150)

Saudi Arabien:

Anforderungen an Energieeffizienz, Funktionsweise und Kennzeichnung von
Beleuchtungsprodukten - Teil 2 (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1309)

Taiwan:

Gesetzliche Inspektionsanforderungen für tragbare Klimageräte (Notifizierung

G/TBT/N/TPKM/525/Add.1)

Änderungen der gesetzlichen Inspektionsanforderungen für Spielzeug
(Notifizierung G/TBT/N/TPKM/524/Add.1)

Änderungen von Artikel 7 und des Anhangs zu Artikel 4 der "Verordnung über die Einstufung von Medizinprodukten" (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/520/Add.1)

Vereinigte Staaten:

Überprüfung der Leistungsstandards für neue Quellen für Stahlwerke:
Elektrolichtbogenöfen und Argon-Sauerstoff-Entkohlungsgefäße (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1863/Add.3)

Cybersicherheitskennzeichnung für das Internet der Dinge (Notifizierung
G/TBT/N/USA/2041)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Raumklimageräte
(Notifizierung G/TBT/N/USA/1625/Add.2)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für Heizkessel
für Verbraucher (Notifizierung G/TBT/N/USA/2033/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für begehbare
Kühl- und Gefrierschränke (Notifizierung G/TBT/N/USA/857/Rev.1)

Anthropomorphe Prüfgeräte; THOR 50. Perzentil Prüfpuppe für erwachsene
Männer; Einbeziehung durch Bezugnahme (Notifizierung G/TBT/N/USA/2043)

Sicherheitsnorm und Meldepflichten für Knopfzellen- oder Münzbatterien und
Verbraucherprodukte, die solche Batterien enthalten (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1964)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für
automatische kommerzielle Eisbereiter (Notifizierung
G/TBT/N/USA/898/Rev.1/Add.1)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für gewerbliche Kühlschränke,
Kühl-Gefrierkombinationen und Gefriertruhen (Notifizierung
G/TBT/N/USA/865/Rev.1/Add.1)

Sicherheitsstandard für Stillkissen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2052)

Programm zur Energieeinsparung: Energieeinsparungsstandards für
zweckbestimmte Poolpumpenmotoren (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1650/Rev.1/Add.1)

Energiesparprogramm für Haushaltsgeräte-Normen:
Zertifizierungsanforderungen, Kennzeichnungsanforderungen und
Durchsetzungsbestimmungen für bestimmte Verbraucherprodukte und
gewerbliche Ausrüstungsgegenstände (Notifizierung G/TBT/N/USA/2053)

Medizinprodukte - im Labor entwickelte Tests (Notifizierung G/TBT/N/USA/2054)
2023 Flexibler Bedarf Standards für Schwimmbadsteuerungen (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1976/Add.3)

Vietnam:

Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift über Brandschutzeinrichtungen
(Notifizierung G/TBT/N/VNM/271)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen
harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der

Europäischen Union veröffentlicht:

- Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 04.10.2023 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2392 veröffentlicht und trat am 04.10.2023 in Kraft. Hiermit wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2191 geändert und mit folgenden harmonisierten Normen ergänzt:

66a. EN 301 908-1 V15.2.1 „IMT zellulare Netze - Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen - Teil 1: Einleitung und gemeinsame Anforderungen für Release 15“

90a. EN 302 077 V2.3.1 „Sendertechnische Einrichtungen für den digitalen Ton-Rundfunkdienst (DAB) - Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen“

96a. EN 302 245 V2.2.1 „Sendertechnische Einrichtungen für den Digital-Radio-Mondiale-(DRM-)Ton-Rundfunkdienst - Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen“

129a. EN 303 132 V2.1.1 „VHF-Seefunkbaken mit geringer Leistung zur Zielsuche von Personen, die digitalen Selektivruf (DSC- Klasse M) nutzen - Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen und für Funktionen für Rettungsdienste“

161a. EN 303 980 V1.3.1 „Satelliten-Erdfunkstellen und -systeme (SES) - Ortsfeste und bewegliche Erdfunkstellen zur Kommunikation mit nicht-geostationären Satellitensystemen (NEST) in den Frequenzbändern von 11 GHz bis 14 GHz - Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen“

162a. EN 303 981 V1.3.1 „Satelliten-Erdfunkstellen und -systeme (SES) - Ortsfeste und bewegliche Erdfunkstellen zur Breitband- Kommunikation mit nicht-geostationären Satellitensystemen (WBES) in den Frequenzbändern von 11 GHz bis 14 GHz - Harmonisierte Norm zur Nutzung von Funkfrequenzen“

Die Vorgängernormen (Ziffern 66, 90, 96, 129, 161 und 162) werden zum 4. April 2025 gestrichen und verlieren zu diesem Stichtag die Konformitätsvermutung.

Anzeige

11. GLOBALNORM KONFERENZ PRODUCT COMPLIANCE

29.+30.11.2023 // BERLIN

TOP-
AKTUELLE
THEMEN

- Die neue Maschinenverordnung kommt:** Im Tutorial beleuchten Michael Loerzer und Torsten Gast alle wissenswerten Neuerungen
- Weitere EU-Themen:** Neue Produkthaftungsrichtlinie, RAPEX-Risikobewertung, Funk-/EMV- und harmonisierte Normen, ...
- Globale Product & Material Compliance:** Stoffverbote, Cybersecurity, IEC/IEEE 82079-1, Zoll, regulatorische Updates zu verschiedenen Zielmärkten wie USA, China, Golfstaaten, Ostafrika, ...

JETZT ANMELDEN



Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Änderungen bei mit Quecksilber versetzten Produkten

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/852 sind die Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten mit Quecksilber versetzten Produkte in die EU ab den im Anhang genannten Zeitpunkten verboten. Ausgenommen davon sind Produkte, die für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unentbehrlich sind, sowie Produkte für die Forschung, für die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard.

Das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber trat am 16. August 2017 in Kraft. Das Übereinkommen verbietet die Ausfuhr, Einfuhr und Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die in Anlage A Teil I des Übereinkommens aufgeführt sind ab einem festgelegten Ausstiegsdatum. Anlage A des Übereinkommens musste allerdings spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft werden, was jetzt dazu führt, dass weitere sieben mit Quecksilber versetzte Produkte in die Anlage aufgenommen werden:

- Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät (CFL.i) für allgemeine Beleuchtungszwecke mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von höchstens 2,5 mg je Brennstelle
- Kaltkathoden-Leuchtstofflampen (CCFL) und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (EEFL) aller Längen für elektronische Displays
- Schmelzdruckwandler, -transmitter und -sensoren

- Quecksilbervakuumpumpen
- Wuchtgewichte für Reifen und Räder
- Filme und fotografische Papiere und
- Treibstoff für Satelliten und Raumfahrzeuge.

Nachweispflicht zu Eisen- und Stahlimporten aus Russland

(Quelle: News International Nr. 09/2023 der Deutsche Industrie- und Handelskammer DIHK vom 22.09.2023, www.dihk.de)

Im Rahmen der Verordnung (EU) 833/2014 sind zum 30. September 2023 Beschränkungen gemäß Art. 3g für Eisen- und Stahlerzeugnisse in Kraft treten, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden. Seit dem 30. September 2023 gilt somit das Einfuhrverbot und zudem besteht ein Kauf- und Beförderungsverbot. Das Einfuhrverbot erstreckt sich auch auf aufgeführte Erzeugnisse mit bestimmten KN- Codes des Anhangs XVII. Die Erzeugnisse müssen dabei in einem Drittland unter Verwendung von Gütern aus dem Anhang VII, die russischen Ursprungs sind, verarbeitet worden sein. Zum Zeitpunkt der Einfuhr von Gütern des Anhangs XVII aus Drittländern sind deshalb Nachweise über die Ursprungsländer der Produkte erforderlich.

Auf der Webseite des Deutschen Zolls finden sich dazu folgende Hinweise:

" (...) Nach Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 muss zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Der Nachweis ist vorzulegen, wenn die Zollstelle es im Einzelfall verlangt."

Als geeignete Nachweisdokumente können neben den von der Kommission der Europäischen Union vorgeschlagenen sog. Mill Test Certificates unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht.

Weitere Informationen auf der Seite des Zolls:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/Russland/russland_nod_e.html

EU-Leitfaden zu Sanktionen veröffentlicht

Die Kommission hat einen Leitfaden zur Einhaltung von Sanktionen veröffentlicht. Der Leitfaden richtet sich an Unternehmen und soll ihnen dabei helfen, bei ihren Geschäftspartnern Risiken bei der Umgehung von Sanktionen zu erkennen, zu bewerten, zu verstehen und zu vermeiden.

Zum Leitfaden: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-09/230905-guidance-eu-operators-russia-sanctions-circumvention_en.pdf

Termine

Der Beauftragte* für Medizinproduktesicherheit

Termin: 09.11.2023

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen e.V.

Ort: Ostfildern oder Online

Mehr Infos: <https://www.tae.de/weiterbildung/gesundheitswesen-versorgung/management-recht-oekonomie/der-beauftragte-fuer-medizinproduktesicherheit/?dep=125>

Risikobeurteilung - Risikoanalyse - Risikobewertung für Maschinen

Termin: 21.11.2023

Veranstalter: InTuS Akademie

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.intusakademie.de/seminar%C3%BCbersicht/sil-funktionale-sicherheitseminar/seminar-i232>

Konformität EMV- und Funkanlagenrichtlinie

Termin: 05.12. - 06.12.23

Veranstalter: WEKA Akademie

Ort: Köln

Mehr Infos: <https://www.weka-akademie.de/produktsicherheit-niederspannung-emv/konformitaet-emv-und-funkanlagenrichtlinie-e11610/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

CE-Koordinator - (m/w/d)



Fritsch Bakery Technologies GmbH &
Co. KG
Markt Einersheim

Produktsicherheitsingenieur (w/m/d)



Endress+Hauser SE+Co. KG
Maulburg bei Freiburg

Technischer Redakteur (m/w/d)



ESSERT GmbH
Bruchsal

CE-Koordinator Maschinenbau (m/w/d)



OPTIMA consumer GmbH
Schwäbisch Hall

Viele weitere Jobs z.B. ZEISS, EDAG, Maschinenfabrik Herkules, Bosch Gruppe, Franz Ziel GmbH u.v.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG (Spielzeugrichtlinie)
- Anhänge des Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG (Spielzeugrichtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2048 der Kommission vom 4. Juli 2023 zur Berichtigung der Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 626/2011, (EU) 2019/2015, (EU) 2019/2016 und (EU) 2019/2018 in Bezug auf die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung von Luftkonditionierern, Lichtquellen, Kühlgeräten und Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion (Ökodesign-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2392 der Kommission vom 3. Oktober 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2191 im Hinblick auf harmonisierte Normen für IMT-Geräte für zellulare Netze, sendertechnische Einrichtungen für den digitalen Ton-Rundfunkdienst (DAB) und sendertechnische Einrichtungen für den Digital-Radio-Mondiale- (DRM-) Ton-Rundfunkdienst, VHF-Seefunkbaken zur Suche von Überlebenden im Seeverkehr sowie Satelliten-Erdfunkstellen und -systeme (Funkanlagenrichtlinie)

Praxistipps

Neufassung der DIN EN ISO 13849-1 im Überblick

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat eine Neufassung der Sicherheitsfachgrundnorm für Maschinensteuerungen, ISO 13849-1 „Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze“, veröffentlicht.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bzw. das IFA hat die wesentlichen Änderungen jetzt in einem Informationsblatt zusammengefasst und auf ihrer Internetseite zum Download bereitgestellt.

Bei der vierten Ausgabe der ISO 13849-1 handelt es sich um eine komplett überarbeitete und modernisierte Fassung. Das Informationsblatt stellt die wesentlichen Änderungen im Einzelnen vor und hilft bei der Interpretation, wo es notwendig ist.

Direktlink zum Informationsblatt:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4755>

... und weiterhin

Wieder mehr Wegeunfälle nach der Pandemie - Unfallversicherung veröffentlicht vorläufige Halbjahreszahlen 2023

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom 20. September 2023, www.dguv.de)

Die Zahl der Unfälle auf dem Weg zur Arbeit ist im ersten Halbjahr 2023 gegenüber dem Vorjahreszeitraum gestiegen. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) heute veröffentlicht hat.

Danach ereigneten sich von Jahresanfang bis Ende Juni 90.647 meldepflichtige Wegeunfälle - eine Zunahme um 14,4 Prozent. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ging im ersten Halbjahr 2023 verglichen mit dem Vorjahreszeitraum um 0,8 Prozent auf 390.567 Unfälle zurück. Beide Werte liegen weiterhin unter denen des 1. Halbjahres 2019 vor der Coronakrise. Deutlich gesunken ist die Zahl der Anzeigen einer berufsbedingten Erkrankung an COVID-19.

"Die vorläufigen Zahlen zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten spiegeln die Entwicklung in der Arbeitswelt nach der Pandemie wider. Die Menschen werden wieder mobiler, arbeiten nicht mehr nur im Homeoffice; das hat mehr Wegeunfälle zur Folge", sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Die Zahl der neuen Renten infolge von Arbeits- und Wegeunfällen nahm um 2,2 Prozent ab: In insgesamt 6.745 Fällen wurde erstmals eine Rente an Versicherte gezahlt. 274 Menschen starben bei einem Arbeits- oder Wegeunfall. Das sind 19 Todesfälle mehr als im Vorjahreszeitraum.

Anzeigen von COVID-19 als Berufskrankheit stark rückläufig

Die Zahl der im ersten Halbjahr 2023 eingegangenen Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit ist im Vergleich zu 2022 um 54,5 Prozent auf 97.757 Fälle zurück gegangen. Dies ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Unfallversicherungsträger weniger Anzeigen auf Verdacht einer berufsbedingten Erkrankung an COVID-19 erhielten. Bis zum 30.06.2023 lagen den Unfallversicherungsträgern diesbezüglich 56.389 Anzeigen zum Verdacht auf COVID-19 als Berufskrankheit vor.

Im Berichtszeitraum wurden 49.068 Berufskrankheiten anerkannt. Das entspricht einem Rückgang von 43,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr und ist ebenfalls Ausdruck der rückläufigen Meldungen von Corona-Fällen. Bis zum 30.06.2023 haben die Unfallversicherungsträger 37.378 Berufskrankheiten infolge von COVID-19 anerkannt. Die Zahl der Todesfälle in Folge einer Berufskrankheit sank um 61 auf insgesamt 870 Fälle.

Mehr Unfälle auf dem Weg zur Bildungseinrichtung

Die Zahl der meldepflichtigen Schülerunfälle ist im Vergleich zum ersten Halbjahr 2022 um 2,9 Prozent auf 492.345 gestiegen und liegt damit weiter deutlich unter dem Niveau von 2019. Auf dem Weg zu einer Bildungs- oder Betreuungseinrichtung verunglückten 41.598 Personen, das sind 4,8 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Elf Schülerinnen und Schüler verunglückten tödlich. Die neuen Unfallrenten in der Schüler-Unfallversicherung stiegen um 5,6 Prozent auf 263 Fälle.

Hintergrund: gesetzliche Unfallversicherung

Rund 65 Millionen in Deutschland sind über die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei nicht nur auf die Arbeit beziehungsweise den Besuch einer Bildungseinrichtung wie Schule, Kita und Hochschule, sondern auch auf den Weg dorthin und von dort nach Hause.

Meldepflichtig sind Arbeits- und Wegeunfälle, wenn sie eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge haben.

In der Schüler-Unfallversicherung (umfasst Schülerinnen und Schüler, Kita-Kinder und Studierende) besteht dagegen bereits Meldepflicht, wenn Versicherte beim Besuch der Kindertagesbetreuung, der Schule oder Hochschule oder durch einen Wegeunfall so verletzt werden, dass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen.

Vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen:
https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/vorlaeufige_zahlen/index.jsp

Link zur Pressemitteilung:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2023/quartal_3/details_3_587223.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.11.2023

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu
Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)